

## § 1. Name des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Fair Energy Partner“ mit der Kurzbezeichnung „FEP“, in weiterer Folge Verein genannt.
- 1.2. Der Verein ist eine Arbeitsgemeinschaft vornehmlich von Energiedienstleistern und -beratungsunternehmen, Elektroinstallateuren mit oder ohne angeschlossenem Elektrofachhandel, Anlagenbauern und Installateuren aus den Bereichen der Wärme-, Kälte-, Klima-, und Lüftungstechnik sowie Unternehmen der Baubranche mit Schwerpunkt Gebäudesanierung.
- 1.3. Das Arbeitsgebiet ist geografisch nicht eingeschränkt und erstreckt sich über das Bundesland Oberösterreich hinaus.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2. Zielsetzung des Vereins (Vereinszweck)

- 2.1. Die Vereinstätigkeiten sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.2. Förderung der Energieeffizienz im Haushalt, in der Landwirtschaft, im Gewerbe, in der Industrie und in kommunalen Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung des Energiesparens und der Umweltentlastung.
- 2.3. Ausbau der Erneuerbaren Energie durch Wärmepumpen- und Photovoltaikanlagen.
- 2.4. Die Förderung der Qualität auf einem hohen technischen Niveau durch Aus- und Weiterbildung, durch Vernetzung der Mitglieder und den Wissenstransfer zwischen den Mitgliedsgruppen. Förderung der Sicherheit bei der Anwendung elektrischer Energie und ihrer Einsatzgebiete.

## § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszieles

- 3.1. Die Ziele des Vereins werden durch ideelle und materielle Mittel angestrebt. Dazu gehören gemeinsam erarbeitete Programme zur Betreuung der Kunden durch Aktionsprogramme, schriftliche Informationen, Computerprogramme, Schaubilder, Ausstellungen, Vorführungen, Beratungen und Fachexkursionen sowie Stellungnahmen. Zu den materiellen Mitteln zählen Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen oder aus dem Verkauf von Publikationen, Spenden und Subventionen.
- 3.2. Die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in Bereich der Energieeffizienz, Erneuerbaren Energie, Qualität und Sicherheit sowie der Beratung von Kunden.
- 3.3. Die Hebung des beruflichen und fachlichen Ansehens der Mitglieder sowie die Vertiefung des Vertrauensverhältnisses zwischen Mitgliedern und Kunden.
- 3.4. Die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit im weitesten Sinne und im Besonderen gegenüber Entscheidungsträgern aus Politik und Verwaltung.

## § 4. Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft beim Verein ist freiwillig.
- 4.2. Der Verein kennt ordentliche und unterstützende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Nur ordentliche Mitglieder können im Vorstand vertreten sein, an den Generalversammlungen teilnehmen und sind berechtigt, das Vereinszeichen zu führen. *Ordentliche Mitglieder sind entsprechend Ihres Unternehmens- oder Tätigkeitsschwerpunktes in Kompetenzgruppen (Mitgliedergruppen) organisiert.*
- 4.3. Ordentliche Mitglieder können sein:
  - 4.3.1. Gewerbliche Energieberatungsunternehmen, technische Büros oder andere Berufsgruppen mit entsprechendem Qualitätsniveau in den Bereichen der Energieberatung.
  - 4.3.2. Elektroinstallateure mit oder ohne angeschlossenem Elektrofachhandel und Elektrofachhändler, die ihr Gewerbe hauptberuflich ausüben.
  - 4.3.3. Kälte- u. Klimatechniker, Anlagenplaner und Installateure oder andere Berufsgruppen mit entsprechendem Qualitätsniveau in den Bereichen der Wärmepumpen-Technik, der Wärmerückgewinnung und Raumwärme-, Lüftung-, Kälte- und Klimatechnik.
  - 4.3.4. Elektro- und Heizungsindustrieunternehmen
  - 4.3.5. Baumeister mit dem Schwerpunkt auf Gebäudesanierung
  - 4.3.6. Architekten

---

<sup>1</sup> Die jeweiligen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

4.4. Unterstützende Mitglieder sind:

- 4.4.1. Vereine, Institutionen und Personen, deren Intentionen und Aufgaben mit der Fair Energy Partner-Zielsetzung übereinstimmen.
  - 4.4.2. Einschlägige Interessensvertretungen
  - 4.4.3. Wissenschaftliche Institute
  - 4.4.4. Stromversorgungsunternehmen
- 4.5. Ehrenmitglieder sind Institutionen und Personen, die im Rahmen ihres langjährigen Wirkens im Zusammenhang mit Energiesparen und Umweltentlastung besondere Verdienste erworben haben.

**§ 5. Aufnahme in den Verein**

- 3.5. Die Vereinsgründer (Proponenten) gelten als ordentliche Mitglieder.
- 3.6. Weitere Mitglieder können nach der Konstituierung des Vereins aufgenommen werden.
- 3.7. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 3.8. Der Vorstand prüft und entscheidet über die Aufnahmeanträge (Mehrheitsprinzip).
- 3.9. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme im Einzelfall auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 3.10. Wichtige Voraussetzungen für die Aufnahme sind Leistungen auf dem Gebiet der Energieeffizienz, erneuerbaren Energie, neuer Technologien oder der sicheren Stromanwendung.
- 3.11. Die Mitglieder müssen über ein entsprechend geschultes Personal verfügen und verpflichten sich zu einem kontinuierlichen Weiterbildungsprozess.
- 3.12. Mit der Aufnahme in den Verein werden die Statuten des Vereins anerkannt.

**§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**6.1. Ordentliche Mitglieder**

- 6.1.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Informationen und sonstigen Angebote zum jeweils festgelegten Entgelt in Anspruch zu nehmen.
- 6.1.2. Ordentlichen Mitgliedern steht das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und - sofern sie physische Personen sind - das passive Wahlrecht zu.
- 6.1.3. Jedes ordentliche Vereinsmitglied erhält das Recht und die Pflicht den Vereinsnamen in Form der geschützten Wortbildmarke zu führen.
- 6.1.4. Über verkaufsfördernde Incentivemodelle wird im Rahmen der unterschiedlichen Marktkampagnen durch den Vorstand entschieden, aus bereits eingeführten Anreizmodellen leitet sich jedoch kein in der Zukunft liegender Anspruch ab.
- 6.1.5. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins tatkräftig zu fördern und in ihrem Sinne zu handeln.
- 6.1.6. Durch individuelle Verwendung der Vereinswortbildmarke am Point of Sale bzw. bei der Erstellung von Angebotsunterlagen oder Kennzeichnung des Fuhrparks oder der Arbeitskleidung wird das Vereinsmitglied für die Kunden als solches erkennbar.
- 6.1.7. Die Mitglieder entrichten an die Geschäftsstelle einen jährlichen monetären Mitgliedsbeitrag, der für jedes Geschäftsjahr vom Vorstand im Voraus festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag muss während des ersten Monats des Kalenderjahres einbezahlt werden.
- 6.1.8. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 6.1.9. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

**6.2. Unterstützende bzw. Ehrenmitglieder**

- 6.2.1. Die unterstützenden Mitglieder unterstützen die Anliegen des Vereins in der Öffentlichkeit sowohl in ideeller, als auch in finanzieller Hinsicht.
- 6.2.2. Ehrenmitglieder können in Ausnahmefällen auf Antrag vom Vorstand von der Beitragsleistung befreit werden.

---

<sup>1</sup> Die jeweiligen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

6.2.3. Ordentliche und unterstützende Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder haben sich kartellrechtlich gesetzeskonform zu verhalten. Nähere Ausführungen hierzu sind dem „Bekennnis der Fair Energy Partner zu einem unverfälschten Wettbewerb“ zu entnehmen.

## § 7. Beendigung der Mitgliedschaft und Vereinsausschluss

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 7.2. Der Austritt kann nur am Ende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand nachweislich mindestens drei Monate vorher, d. h. bis spätestens 30. September schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 7.3. Der Ausgeschiedene hat keinerlei Anspruch auf etwaige Vermögenswerte des Vereines und/oder finanzielle Entschädigung und verliert das Recht auf Führung des Vereinszeichens, der geschützten Wortbildmarke.
- 7.4. Mitglieder, die in grober Weise gegen die Satzungen verstoßen oder durch vereinschädigendes Verhalten nachhaltig den Vereinsinteressen oder einem Vereinsmitglied Schaden zufügen oder öfter ohne Angabe von Gründen von Veranstaltungen fernbleiben oder den Mitgliedsbeitrag des Vereins nicht entrichten, können vom Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Einspruch muss innerhalb eines Monats dagegen erhoben werden. Die endgültige Entscheidung liegt dann beim Schiedsgericht.

## § 8. Vereinsorgane

- Generalversammlung
- Vorstand
- Arbeitsausschuss
- Rechnungsprüfer
- Schiedsgericht
- Geschäftsführung

### 8.1. Die Generalversammlung

- 8.1.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Einmal im Jahr treten die ordentlichen Mitglieder des Vereins in einer ordentlichen Generalversammlung zusammen. Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer, oder auf Beschluss des gerichtlich bestellten Kurators hat innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung statt zu finden.
- 8.1.2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand, Rechnungsprüfer oder Kurator unter Angabe der Tagesordnung.
- 8.1.3. Anträge der ordentlichen Mitglieder zur Tagesordnung müssen wenigstens drei Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden.
- 8.1.4. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8.1.5. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 8.1.6. Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem der Gegenstand der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, bei deren Abwesenheit vom anwesenden Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Protokolle ergehen an die ordentlichen Mitglieder. Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 8.1.7. Die Generalversammlung diskutiert Organisationsangelegenheiten, Fragen von allgemeiner Bedeutung, das Jahresprogramm sowie die ausdrücklich in den Statuten festgehaltenen Angelegenheiten.

<sup>1</sup> Die jeweiligen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

## 8.2. Aufgaben der Generalversammlung

- 8.2.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes nach Anhören der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes.
- 8.2.2. Beschlussfassung über den Voranschlag, gegeben falls über die Geschäftsordnung bzw. Abänderung derselben.
- 8.2.3. Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 8.2.4. Abhandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Fragen.
- 8.2.5. Freiwillige Auflösung des Vereins
- 8.2.6. Beschlussfassung über Statutenänderungen

## 8.3. Der Vorstand

- 8.3.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Obmann), dem Schriftführer und dem Kassier sowie je einen oder mehreren Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Bei der Wahl des Vorstandes ist sicherzustellen, dass zumindest ein Mitglied aus jeder Kompetenzgruppe als Sprecher in den Vorstand zu wählen ist. Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## 8.4. Aufgaben des Vorstandes

- 8.4.1. Die Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstiger Vorbereitungen für die Generalversammlung.
- 8.4.2. Die Erstellung der Jahresplanung und das Abfassen des Rechenschaftsberichtes.
- 8.4.3. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- 8.4.4. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 8.4.5. Vermögensverwaltung.
- 8.4.6. Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern.
- 8.4.7. Der Vorsitzende (Obmann) des Vorstandes vertritt den Verein nach außen.
- 8.4.8. Der Vorstand tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Er berät den Arbeitsplan des Vereins für das nächste Jahr.
- 8.4.9. Der Vorstand entscheidet nach dem Mehrheitsprinzip, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 8.4.10. Der Vorstand hat die Möglichkeit, zu speziellen Fragen und Aufgabenstellungen temporäre Arbeitsausschüsse einzusetzen.
- 8.4.11. Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen teil, ist aber nicht stimmberechtigt.
- 8.4.12. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- 8.4.13. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und eventueller Sonderzahlungen.

## 8.5. Der Arbeitsausschuss

- 8.5.1. Zur Bewältigung spezieller Aufgabenstellungen kann ein Arbeitsausschuss eingesetzt werden, dessen Mitglieder vom Vorstand ernannt werden. In diesen Ausschüssen können Vertreter von Institutionen und Gruppierungen aufgenommen werden, die in einer relevanten Beziehung zu den Zielsetzungen des Vereines stehen.
- 8.5.2. Die Funktionsdauer der Ausschussmitglieder ist begrenzt auf höchstens vier Jahre.

## 8.6. Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

- 8.6.1. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern (physische Personen bzw. Vertreter von dem Verein angehörenden juristischen Personen) zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand diesem innerhalb von zwei Wochen zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer zwei Wochen ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 8.6.2. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

---

<sup>1</sup> Die jeweiligen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

8.6.3. Das Schiedsgericht muss vor seiner Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **8.7. Die Geschäftsführung**

8.7.1. Sofern sich der Vorstand einer Geschäftsführung bedient, unterstützt diese den Vorstand bei seinen Aufgaben.

## **§ 9. Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

### **9.1. Der Vorsitzende**

Der Vorsitzende des Vorstands (Obmann) ist höchster Funktionär des Vereines: Ihm obliegt die Vertretung des Vereines gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er führt die laufenden Geschäfte, überwacht die Einhaltung der Statuten, führt die Generalversammlung und den Vorsitz bei Vereinssitzungen und überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Den Stellvertretern des Vorsitzenden obliegen die Aufgaben des Vorsitzenden im Fall seiner Verhinderung.

### **9.2. Der Schriftführer**

Dem Schriftführer (Stellvertretern) obliegt die Ausfertigung der Protokolle über die Generalversammlung und die Sitzung des Vorstandes.

### **9.3. Der Kassier**

Der Kassier (Stellvertreter) verwaltet das Vereinsvermögen.

### **9.4. Die Rechnungsprüfer**

Dieses Kontrollorgan besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer dauert vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer treten mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Prüfung zusammen. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Antrag eines Rechnungsprüfers stattzufinden. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Rechnungsgebarung. Sie haben über ihre Feststellungen der Generalversammlung zu berichten und sind in ihrer Tätigkeit gegenüber Dritten zur strengen Geheimhaltung verpflichtet.

## **§ 10. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins**

10.1. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins müssen vom Obmann bzw. vom Obmann-Stellvertreter und zusätzlich in Geldangelegenheiten vom Kassier oder Kassier-Stellvertreter sonst vom Schriftführer oder Schriftführer-Stellvertreter gefertigt sein.

## **§ 11. Das Geschäftsjahr**

11.1. Das Geschäftsjahr des Vereines entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 12. Auflösung des Vereines**

12.1. Der Verein wird durch den Beschluss der Generalversammlung aufgelöst. Die Auflösung bedarf der Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder.

12.2. Diese Generalversammlung muss – wenn ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch über die Abwicklung beschließen. Sie muss einen oder mehrere Abwickler (in der Regel aus dem Kreis des Vorstandes) berufen und beschließen, an wen der oder die Abwickler das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

12.3. Das verbleibende Vermögen muss der oder die Abwickler den im Punkt 2 genannten oder soweit dies möglich und erlaubt ist, verwandten Zwecken, sonst karitativen Zwecken zuführen.

12.4. Es darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen.

---

<sup>1</sup> Die jeweiligen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.